



Verwaltungsgerichtsbarkeit
Niedersachsen

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht
Postfach 2371, 21313 Lüneburg
Aktenzeichen: 2 ME 246/20



**Niedersächsisches
Oberverwaltungsgericht**

2. Senat
Der Berichterstatter

Vorab per Fax 030/577036669

Rechtsanwälte
Dr. Philipp Hofmann



Neue Faxnummer des OVG:
05141 5937-32300

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

2 ME 246/20

Ihr Zeichen

Durchwahl

Datum

04131 718-167

20.05.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Verwaltungsrechtssache

Semsrott ./. Niedersächsisches Justizministerium

wird anliegende Abschrift gemäß richterlicher Verfügung mit der Bitte um Kenntnisnahme und zur eventuellen Stellungnahme bis zum **25. Mai 2020** übersandt.

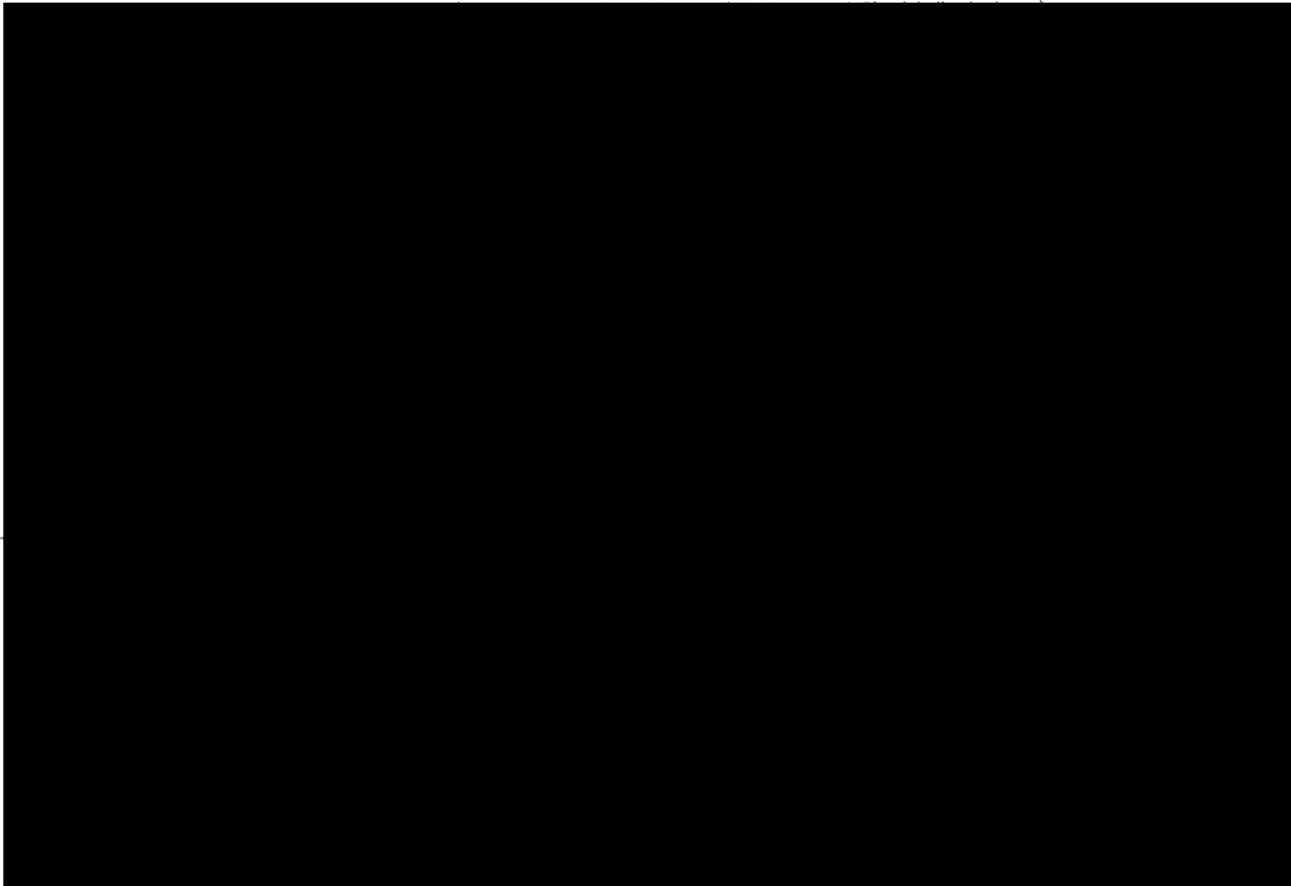
Mit freundlichen Grüßen

Justizangestellte

Dieses Schreiben wurde automatisiert erstellt und ist ohne Unterschrift wirksam.

Transfervermerk

erstellt am: 20.05.2020, 12:17:28





Niedersächsisches Justizministerium · Postfach 201 · 30002 Hannover

**Niedersächsisches
Justizministerium**

Niedersächsisches Obergerverwaltungsgericht
Postfach 23 71
21313 Lüneburg

Bearbeitet von **Herrn Dr. Queisner**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0511) 120-

Hannover

7630 – 102. 137

5113

20. Mai 2020

2 ME 246/20

In der Verwaltungsrechtssache

Arne Semsrott ./, Niedersächsisches Justizministerium

Nehme ich unter Bezugnahme auf die prozessleitende Verfügung des Senats vom 18.05.2020 wie folgt Stellung:

I.

Die sofortige Vollziehung der erstinstanzlichen Entscheidung würde den Antragssteller im Beschwerdeverfahren (im Folgenden: Antragsteller), den ihm nachgeordneten Geschäftsbereich und sämtliche Bürgerinnen und Bürger, die als Verfahrensbeteiligte oder zu Besuchszwecken Justizeinrichtungen nutzen, unzumutbar belasten. Die Erlasse – enthalten zum einen sicherheitsrelevante Informationen, deren sofortiges Bekanntwerden die Sicherheit von Justizpersonal, Verfahrensbeteiligten sowie Besucherinnen und Besuchern der Justizeinrichtungen unmittelbar gefährden würde (1.). Auch würde die IT-Sicherheit der niedersächsischen Justiz erheblich gefährdet, was wiederum deren Funktionsfähigkeit sowie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und die EU-Datenschutzrechte des eben genannten Personenkreises erheblich gefährden würde; auch als Datenschutzverantwortlicher ist der Antragsteller insoweit betroffen (2.). Ferner enthalten

die Erlasse personenbezogene Daten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Antragstellers, deren Herausgabe eine unzumutbare Belastung der Betroffenen und mit ihnen des Antragstellers wäre (3.). Eine sofortige Herausgabe der Erlasse wäre dem Antragsteller überdies deshalb nicht zumutbar, als diese auch Erlasse anderer Ministerien nebst personenbezogenen Daten der dortigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter enthalten, zu deren Herausgabe der Antragsteller nicht befugt ist (4.). Auch personenbezogene Daten von Dritten sind in den Erlassen erhalten, sodass auch aus dem Grund die sofortige Herausgabe unzumutbar ist (5.). Schließlich steht ein erheblicher, zu Zeiten der Pandemie nicht zu vertretener Zuwachs an Geschäftsbelastung des Antragstellers zu erwarten, der diesen unzumutbar belasten und in den Grenzbereich seiner Funktionsfähigkeit führen würde (6.).

Es sei darauf hingewiesen, dass die Inhalte der Erlasse nachfolgend so substantiiert als möglich wiedergegeben werden, wobei hier die Sensibilität der in den Erlassen enthaltenen Informationen dem Antragsteller und der Konkretheit seiner diesbezüglichen Wiedergaben enge Grenzen setzt. Sollte dennoch weitere Konkretisierung für erforderlich gehalten werden, bitten wir um einen richterlichen Hinweis.

1.

Das sofortige Bekanntwerden der Erlasse würde zunächst die Sicherheit des Justizpersonals, der Verfahrensbeteiligten sowie Besucherinnen und Besuchern der Justizeinrichtungen unmittelbar gefährden. So behandeln die Erlasse zunächst die Sicherheit an den Gerichten und Staatsanwaltschaften. Beispielsweise werden im 3. Erlass (S. 6 ff.) detaillierte Vorgaben zur Durchführung von Eingangskontrollen aller Art gemacht, insbesondere auch zu nicht anlassbezogenen Einlasskontrollen. Würden diese Inhalte nun sofort herausgegeben, würde es Dritten ermöglicht, sich auf diese Vorgaben vorab einzustellen und das eigene Verhalten bei den Einlasskontrollen anzupassen. Dadurch würde die Gefahr, dass Beschäftigte im Justizwachtmeisterdienst angegriffen und überwältigt werden sowie dass Waffen und andere gefährliche Gegenstände in Justizgebäude verbracht werden, um Beschäftigte im Justizwachtmeisterdienst, Richterinnen und Richter, weitere

Justizbeschäftigte z.B. in Rechtsantragstellen, Verfahrensbeteiligte oder Besucherinnen und Besucher der Justizeinrichtungen zu bedrohen, zu verletzen oder gar zu töten, stark anwachsen.

Diese Gefahr durch Dritte ist vorliegend besonders groß, weil der Antragsgegner im Beschwerdeverfahren (im Folgenden: Antragsgegner) bereits mitgeteilt hat, dass er die Erlasse unmittelbar nach Herausgabe auf der Webseite www.fragdenstaat.de veröffentlichten wird, sodass diese uneingeschränkt der gesamten Öffentlichkeit zugänglich gemacht würden. Gerade durch die Veröffentlichung durch den Antragsgegner würde folglich einer besonders hohen Vielzahl an Dritten mit entsprechenden Schädigungsabsichten Tür und Tor für lebensbedrohliches Verhalten eröffnet. Dies kann dem Antragsteller – und mit ihm seinem gesamten Justizpersonal, allen Verfahrensbeteiligten und Besucherinnen und Besucher der Justizeinrichtungen – nicht zugemutet werden, zumal hier mit dem Leben, der körperlichen Unversehrtheit und ggf. persönlichen Freiheit des o.g. Personenkreises Rechtsgüter von höchstem Verfassungsrang gefährdet werden (vgl. Art. 2 Abs. 2 Satz 1, 2 GG).

Vorgenannte Bedrohungen werden des Weiteren auch durch die sofortige Bekanntgabe gebäudebezogener Informationen erzeugt. Beispielhaft genannt seien hier auf Eingangstüren bezogene Ausführungen (4. Erlass S. 6), die für Dritte Informationen zu Möglichkeiten der Erschließung eines Justizgebäudes dienen würden.

2.

Die Erlasse enthalten weiterhin im Hinblick auf die IT-Ausstattung der niedersächsischen Justiz sicherheitsrelevante Informationen. So beschäftigen sich der 3., 7. und 11. Erlass mit dem Thema „Sicherheit im Homeoffice“. Es werden dabei die verwendeten IT-Systeme, Programme und Klienten ausdrücklich genannt und detaillierte Hinweise zu ihrer Benutzung gegeben. Dies gilt etwa auch für den Ausbildungszusammenhang (9. Erlass, S. 8 f.) und weitere Zusammenhänge (z.B. 6. Erlass, S. 2). Für den Fall der Herausgabe

der Erlasse und einer entsprechenden Veröffentlichung auf der Website www.fragdenstaat.de besteht die Gefahr, dass Dritte hier etwaige Schwachstellen der Justiz-IT ausmachen und sich die Justiz in Niedersachsen vermehrt Hackerangriffen ausgesetzt sieht. Bereits auf die niedersächsische Justiz ausgerichtete Hacker könnten Ihre Angriffe verstärken. Derzeit noch nicht auf die niedersächsische Justiz ausgerichtete Hacker würden hierzu animiert und ihnen ein erleichterter Einstieg in entsprechende Tätigkeiten verschafft werden. Darin liegt aber eine weitreichende Gefährdung der IT-Sicherheit, die – wie bereits in Berlin gesehen – geeignet ist, die Funktionsfähigkeit der Gesamten niedersächsischen Justiz stark zu beeinträchtigen. Auch dieses Risiko ist dem Antragssteller – und mit ihm allen Bürgerinnen und Bürgern, die naturgemäß auf eine funktionierende Justiz angewiesen sind (vgl. Art. 20 Abs. 3 GG) – nicht zumutbar.

Die Unzumutbarkeit folgt aus diesem Blickwinkel auch daraus, dass die – durch eine sofortige Herausgabe der Erlasse erheblich erleichterten – Hackerangriffe das informationelle Selbstbestimmungsrecht (vgl. Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) und die EU-Datenschutzrechte all derjenigen Bürgerinnen und Bürger bedrohen, die Justizeinrichtungen nutzen. Sobald es Hackern gelingt, unterstützt durch die Informationen in den Erlassen in Verfahrensakten Einsicht zu nehmen, sind die vorgenannten Rechte massiv betroffen, weil höchstpersönliche Vorgänge – man denke hier nur an das Familien-, Asyl und Strafrecht und personenbezogene Daten in den elektronisch geführten Verwaltungsakten der Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie des Niedersächsischen Justizministeriums – eingesehen werden könnten. Der Antragsteller sowie die Gerichte seines Geschäftsbereichs wären insoweit über ihre gesetzliche Datenschutzverantwortlichkeit (vgl. nur Art. 4 Nr. 7 DSGVO) ebenfalls unzumutbar betroffen.

3.

Darüber hinaus beinhalten die Erlasse personenbezogene Daten. So beinhalten beispielsweise der 1. Erlass (S. 3) und der 3. Erlass (S. 8) eine Liste von Ansprechpartnern nebst Durchwahl und z.T. dienstlichen und privaten Mobilfunknummern, an die Meldun-

gen erfolgen müssen. Würden die Erlasse herausgegeben, so würden auch diese personenbezogenen Daten bekannt. Dies ist diesen Ansprechpartnern als Beschäftigte des Antragsstellers sowie dem Antragsteller selbst nicht zuzumuten. Es besteht die Gefahr, dass eine große Anzahl Dritter die Telefonnummern anwählt, so dass die Ansprechpartner ihrer eigentlichen Tätigkeit nicht mehr nachgehen können und die Rufnummern nicht für die wichtige pandemiebedingte Kommunikation bereitstehen. Dies kann aber weder dem Antragsteller noch den betroffenen Mitarbeitern zugemutet werden. Auch der Erlass Nr. 11 enthält Namen und Telefondurchwahl derjenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Falle der Notwendigkeit einer Anmietung von Räumen als Sitzungssäle zu kontaktieren sind. In Erlass Nr. 7 ist Name und Telefonnummer einer Mitarbeiterin des Antragstellers im Zusammenhang mit IT-Angelegenheiten genannt. Auch insofern besteht jeweils die Gefahr, dass die entsprechenden Mitarbeiter nach der Veröffentlichung aufgrund vielfacher Anrufe ihrer eigentlichen Arbeit nicht nachgehen können. Es besteht zudem die Gefahr, dass Dritte sich den Betroffenen auch außerhalb des dienstlichen Zusammenhangs annähern, weil Nach- und Vorname bekannt würden. Auf Grundlage von Nach- und Vorname sind weitreichende Recherchemöglichkeiten im Internet gegeben. Es wäre Dritten dann ermöglicht, beispielsweise über Informationen zu privaten Aktivitäten der Betroffenen (z.B. in Vereinen) sich diesen anzunähern. Über die in den Erlassen enthaltenen Mobilfunknummern wären solche Bedrohungen freilich noch um ein Vielfaches leichter. Dies ist den Beschäftigten in keinerlei Hinsicht zuzumuten. Der Antragsteller selbst ist insoweit über das Fürsorgeprinzip und seine diesbezüglichen Schutzpflichten gleichsam betroffen, weil er für das Wohl seiner Beamtinnen und Beamten verantwortlich ist (vgl. § 45 BeamtStG).

4.

Im Übrigen sind Erlasse anderer Ressorts verschiedentlich Bestandteil der Erlasse des Antragstellers, da auf diese Bezug genommen wird und diese den Erlassen des Antragstellers als Anlage beigefügt sind. So hängen zum Beispiel dem 2., 3. und 4. Erlass dienstrechtliche Hinweise des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport

bzw. arbeits- und tarifrechtliche Hinweise des Niedersächsischen Ministeriums für Finanzen an. Diese umfassen zudem die personenbezogenen Daten der dortigen Beschäftigten. Herausgabebefugt sind insoweit aber nur die die Erlasse verfassenden Ministerien. Dem Antragsteller ist die Herausgabe von Erlassen anderer Ministerien nebst personenbezogenen Daten nicht aufzuerlegen, weil er insoweit zur Herausgabe außerhalb des darin vorgesehenen Adressatenkreises offenkundig nicht befugt ist.

5.

~~Auch enthalten die Erlasse personenbezogene Daten Dritter, deren Herausgabe dem Antragsteller nicht erlaubt und daher auch nicht zumutbar ist. Beispielsweise enthält der 9. Erlass (S. 6) den vollständigen Namen und die E-Mail-Adresse der Beschäftigten einer dritten Person außerhalb der staatlichen Verwaltung.~~

6.

Weiterhin steht ein erheblicher, zu Zeiten der Pandemie nicht zu vertretener Zuwachs an Geschäftsbelastung des Antragstellers zu erwarten, der diesen unzumutbar belasten würde. Eine sofortige Vollziehung des angefochtenen Beschlusses würde eine Anreizwirkung dafür liefern, dass sich zahlreiche Personen bei ihm und den Justizeinrichtungen seines Geschäftsbereichs melden würden, um Einsicht in konkrete oder abstrakte Inhalte von Vorgängen zu nehmen, und zwar mit dem Argument, dass diese einen Bezug zu Atemschutzmasken oder Personenzahlvorgaben aufweisen. Hierbei kann es sich insbesondere auch um konkrete staatsanwaltliche Maßnahmen, z.B. Polizeimaßnahmen zur Strafverfolgung, handeln, soweit hierbei Atemschutzmasken getragen werden. Auch könnten Protokolle zu mündlichen Verhandlungen begehrt werden, soweit hierbei Atemschutzmasken getragen wurden. Der angefochtene Beschluss des Verwaltungsgerichts lässt nämlich im Ergebnis diesen losen Bezug zur Atemluft ausreichen, um bereits von Umweltinformationen i.S.d. NUIG sprechen zu können: Die im konkreten Fall getragene Atemschutzmaske wäre dann eine Maßnahme, die sich auf den Zustand der Luft auswirken würde. Die Rechtslage wäre hierdurch erheblich verunklärt und Interessierten wür-

den durch eine sofortige Vollziehung Möglichkeiten aufgezeigt, die aus Sicht des Antragstellers nicht bestehen. Entsprechende Anträge müssten aber in jedem Fall umfänglich geprüft und beschieden werden, was dann abermals zu Prozessen vor den Verwaltungsgerichten führen würde. Gerade im ministeriellen Zusammenhang ist bekannt, dass ein weitläufiger Auskunftsanspruch die Mitarbeiter dazu zwingt, ihre Arbeit nur noch unter Prioritätensetzung zu erledigen (Evaluationsbericht zum IFG des Bundes, 2012, S. 435, abrufbar unter http://www.foev-speyer.de/files/de/fbpdf/vti_cnf/InGFA/Abschlussberichte/AB_Informationsfreiheitsgesetz.pdf [Stand: 19.05.2020]).

Diese Anreizwirkung hat der angefochtene Beschluss seit seiner Bekanntgabe am 12.05.2020 auch bereits entfaltet: Dem Antragsteller liegen bereits jetzt, d.h. nach nur wenigen Tagen seit seiner Bekanntgabe, mehrere Schreiben vor, in denen Personen unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den angefochtenen Beschluss bei staatlichen Stellen Einsichtnahme in amtliche Informationen begehren. Es handele sich um Umweltinformationen und der angefochtene Beschluss würde dies belegen. Insoweit muss hervorgehoben werden, dass die Anfragen sich auf Vorgänge beziehen, in denen pandemieinduzierte Gesundheitsdaten zwischen staatlichen Stellen kommuniziert werden. Hier zeigt sich nicht nur die durch den angefochtenen Beschluss verunklarte Rechtslage. Es zeigt sich vor allem, dass der angefochtene Beschluss bereits jetzt allerorts zu einem Anreiz für entsprechende Bürgeranfragen und genau zu dem weiteren Anstieg der Geschäftsbelastung führt, der zu Zeiten der pandemiebedingten Hochbelastung nicht zumutbar ist. Auch der Antragsteller und anderen Ministerien sind nun derartigen Anfragen ausgesetzt und bereits gegenwärtig von den o.g. Schreiben unmittelbar betroffen, weil die betreffenden staatlichen Stellen den Antragsteller um Informationen ersuchen. Sollten zu den vorgenannten, bereits ergangenen Bürgerschreiben weitere Konkretisierungen nötig sein, bitte wir um einen richterlichen Hinweis. Kurzfristig konnte eine datenschutzrechtliche Prüfung diesseits nicht erfolgen.

Dieser Zuwachs an Geschäftsbelastung ist dem Antragsteller und seinem Personal – und mit diesen allen Bürgerinnen und Bürgern, die auf eine funktionsfähige Justizverwaltung

angewiesen sind (vgl. Art. 20 Abs. 3 GG) – in Zeiten der Pandemie jedoch nicht zuzumuten. Insoweit wurde schon in der Beschwerdeschrift ausgeführt, dass die Pandemie bereits jetzt zu einem erheblichen Zuwachs an Geschäftsbelastung geführt hat, die bereits zeitlichen Höchstensatz der Beschäftigten des Antragstellers erfordern. Auf die diesbezüglichen Ausführungen wird Bezug genommen und nochmals betont, dass die Pandemie aufgrund ihrer Auswirkungen auf offenkundig *sämtliche* Lebensbereiche in allen erdenklichen Rechtsgebieten Anpassungen erforderlich werden lässt. Der Antragsteller ist hierdurch sowohl auf landesgesetzlicher Ebene als auch auf bundesgesetzlicher Ebene massiv betroffen.

II.

Demgegenüber sind die Beeinträchtigungen des Antragsgegners von geringerem Gewicht: Umweltbezogene Ziele verfolgt er nicht. Er macht diese weder geltend noch sind Beeinträchtigungen des Umweltschutzes hier ersichtlich. Seine sachfremden Ziele (vor allem die Klärung der sich ihm stellenden Frage, ob richterliches Entscheidungsverhalten in rechtswidriger Weise durch die Erlasse beeinträchtigt wird), sind vorliegend nicht bedroht, weil dem Niedersächsischen Landtag die Erlasse vorgestellt wurden und der Antragsteller zudem eine öffentliche Debatte über Presseanfragen führen kann.

Im Fall der Aussetzung der Vollziehung wird die Hauptsache auch nicht zu seinen Lasten vorweggenommen, da eine Einsichtnahme nach einer für ihn erfolgreichen Entscheidung über die Beschwerde möglich bleibt. Hier ist besonders zu berücksichtigen, dass die Pandemie allen Experten zufolge noch mindestens bis Herbst 2021 anhalten wird, weil ein Impfstoff erst nach einer entsprechenden Vorlaufzeit zur Verfügung stehen kann. Die Erlasse könnten somit noch mindestens bis zum Herbst 2021 im tagesaktuellen Zeitgeschehen, d.h. im Kontext der Pandemie, thematisiert werden. Selbst wenn also erst im

Herbst 2021 über die Beschwerde positiv entschieden würde – ohne dem Senat in irgendeiner Weise im zeitlichen Ablauf vorgreifen zu wollen–, könnte der Antragsgegner sein Ziel einer Thematisierung im Kontext der Pandemie noch hinreichend verwirklichen.

Im Auftrag

Lustig
